

## **Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022**

### **(Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 - HBG 2021/2022)**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Sächsische Beamtengesetz dahingehend geändert werden, dass in eng begrenzten Fällen die Auftragsverarbeitung in Beihilfeangelegenheiten durch nichtöffentliche Stellen zugelassen wird, die für eine Kooperation mit dem Freistaat Bayern zur Digitalisierung der Beihilfebearbeitung dringend erforderlich ist.

Der SBB begrüßt alle Anstrengungen, die Beantragung und Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten zu modernisieren. Bei den zu verarbeitenden Daten handelt sich aber um personenbezogene Daten, die einem besonderen Schutz durch die DSGVO unterliegen. Als Gesundheitsdaten gehören sie sogar zu einer Kategorie von Daten, die laut § 9 DSGVO einem besonderen Schutz mit klar umrissenen Ausnahmen unterliegen. Dem SBB ist bewusst, dass diese Daten auch an anderer Stelle bereits nichtöffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft z.B. mehr und mehr Abrechnungsstellen, die im Auftrag der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte tätig werden. Um sicher zu gehen, dass es keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Regelung gibt, bittet der SBB darum, eine Prüfung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu veranlassen.

Festzustellen ist auch, dass es z.B. dem KVS Kommunalen Versorgungsverband Sachsen bereits gelungen ist, eine Beihilfe-App zur Abrechnung von Beihilfeangelegenheiten „seiner“ Beamtinnen und Beamten zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist nicht bekannt, wie dann die Verarbeitung im Hintergrund erfolgt. Seitens des SBB besteht die Hoffnung, dass durch die neue Regelung in absehbarer Zeit endlich eine Modernisierung der Beihilfebeantragung und -bearbeitung erfolgen wird, die den Datenschutz nicht außer Acht lässt.

Weiterhin sind einzelne Änderungen in den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 und 2 zum Sächsischen Besoldungsgesetz) vorgesehen, die überwiegend aufgrund von organisatorischen Änderungen erfolgen oder Ausfluss des Koalitionsvertrages 2019 bis 2024 (Gemeinschaftsschulen) sind.

Dabei wird die Anhebung der Stelle des Geschäftsführers des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen von B2 nach B3 ausdrücklich begrüßt, weil damit die Bedeutung dieser Fachbehörde anerkannt und im Vergleich zu ähnlichen Behörden gleichgezogen wird. Auch gegen die übrigen Anpassungen der Besoldungsordnungen bestehen keine Einwände.

Mit Artikel 3 des Entwurfs des HBG 2021/2022 wird die Ermächtigungsgrundlage des § 59 des Sächsischen Besoldungsgesetzes um einen weiteren Tatbestand (Erschwerniszulage an Observationskräfte beim Landesamt für Verfassungsschutz) ergänzt. Dazu trägt der SBB keine Einwände vor.